

**STATUTEN** 

des

**Vereins "Startup Pilatus"** 

#### Art. 1 Name, Zweck

Unter dem Namen "Startup Pilatus" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein bezweckt die Förderung des Unternehmertums und insbesondere die Ansiedlung, Förderung und Unterstützung von Startup's in Obwalden.

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz von Startup Pilatus ist am Sitz der Geschäftsstelle.

#### II. ZIEL

#### Art. 3 Ziel

Die Zielevon Startup Pilatus sind:

- Ansiedlung, Etablierung und Unterstützung von innovativen Startups in Obwalden;
- Gründung neuer Unternehmen sowie Unterstützung expandierender Unternehmen:
- Generierung neuer, hochwertiger Arbeitsplätze in Obwalden;
- Positive Veränderung der Unternehmens- und Arbeitsplatzstruktur im Kanton:
- Regionale, nationale und internationale Kompetenz-Vernetzung von Unternehmen;
- Ausbau der Kompetenzen und des Know-how im Startup-Bereich und Zusammenarbeit mit relevanten Unternehmungen und Organisationen;
- Erfolgreiche Führung des Unternehmerzentrums Startup Pilatus.

#### III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

#### Art. 5 Aufnahme

Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 6 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über dessen Höhe entscheidet jeweils die Generalversammlung.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

# Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Todesfall
- c) Ausschuss

Mitglieder, die den Zwecken und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln oder durch ihr persönliches oder geschäftliches Verhalten die Interessen des Vereins gefährden oder trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Letztere entscheidet über den Verbleib oder den definitiven Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### Art. 8 Haftung und Repräsentation

Die Mitglieder des Vereins sind bei Aktivitäten zugunsten des Vereins von jeder persönlichen Haftung entbunden. Die Mitglieder können sich nur dann im Namen des Vereins engagieren oder diesen repräsentieren, wenn sie ausdrücklich durch den Vorstand dazu ermächtigt worden sind.

#### **IV. ORGANE**

#### Art. 9 Organisation microPark Pilatus

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

# a) Generalversammlung

### Art. 10 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Erlass der Statuten und deren Änderungen
- Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Mitgliederbeitrages sowie des Budgets
- 3. Wahl der Vorstandsmitglieder
- 4. Wahl des Präsidenten
- 5. Wahl der Revisionsstelle
- 6. Behandlung von Anträgen und Erledigung von Rekursen
- 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### Art. 11 Einberufung und Antragsverfahren

- 1. Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Generalversammlung statt.
- 2. Die Generalversammlung wird einberufen:
  - Auf Beschluss des Vorstands
- Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden dies verlangen
- 3. Die Einladung zur Generalversammlung hat bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 4. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor Versammlungsdatum schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

### Art. 12 Beschlussfassung

- 1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 2. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung und mit relativem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.

Ausgenommen von dieser Regel sind Beschlüsse betreffend Statutenänderung, Zweckänderung und Liquidation. Für diese Geschäfte ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

- 3. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4. Bei Beschlüssen welche ein Mitglied persönlich betreffen, ist das betroffene vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 5. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

#### Art. 13 Versammlungsleitung

Der Präsident leitet die Generalversammlung.

#### b) Vorstand

#### Art. 14 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
- 2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 4. Der Vorstand kann Aufgaben an Ausschüsse und/oder Kommissionen delegieren.

### Art. 15 Aufgaben

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- 1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 2. Vorbereitung und Durchführung der Generalsversammlung
- 3. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5. Einsetzung einer Geschäftsführung mit Delegation von operativen Aufgaben

# Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

- 1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies ein anderes Vorstandsmitglied verlangt.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4. Die Geschäftsführung erhält Einsitz mit beratender Stimme im Vorstand.

# Art.17 Unterschriftenregelung

Der Verein kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

### c) Revisionsstelle

#### Art. 18 Wahl

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes jährlich eine Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.

### Art. 19 Aufgaben

- 1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.
- 2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung des Vorstandes.

#### V. FINANZEN

### Art. 20 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen von Startup Pilatus setzen sich zusammen aus:

- 1. Den Mitgliederbeiträgen
- 2. Überschüssen aus der Betriebsrechnung
- 3. Weiteren Einnahmen

### Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

# Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Startup Pilatus ist das Kalenderjahr.

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 23 Auflösung

Für den Beschluss zur Auflösung bedarf es der Einhaltung der Bestimmungen unter Ziff. 2 Art. 12 dieser Statuten.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

#### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 3. Juli 2013 Die neuen Statuten treten per 10. Mai 2019 in Kraft.

Alpnach, 9. Mai 2019		
*******	******	
Der Präsident:	Der Vizepräsident:	
ost Ettlin	Bruno Thürig	